



im Rheinisch-Bergischen Kreis

Dringlichkeitsantrag / Antrag zur Geschäftsordnung zur Bundesversammlung 7.-8.12.2002 in Hannover

Beschluß: Die Bundesversammlung stellt fest, daß die nötigen satzungsrechtlichen Regelungen zur Durchführung einer satzungsändernden Urabstimmung nicht gegeben sind. Alle diesen Themenkomplex betreffenden Fragen werden vertagt und der nächsten Bundesversammlung zur Entscheidungsfindung überwiesen.

- 10 Die Bundesversammlung stellt fest, daß alle vorliegenden Anträge zu einer satzungsändernden Urabstimmung über die Trennung von Amt und Mandat nur vorbehaltlich der Findung von eindeutigen satzungsrechtlichen Regeln zur Durchführung von satzungsändernden Urabstimmungen – insbesondere, was die Frage der nötigen Mehrheit für einen positiven Entscheid angeht – behandelt werden können.

Erläuterungen: Der Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis befürwortet weiterhin die strikte Trennung von Amt und Mandat. Wir sind allerdings auch der Meinung, daß aus der immer wieder darum geführten Kontroverse eine quälende Selbstlähmung der Partei und eine Beschädigung unseres Ansehens resultieren. Deshalb muß der Streit um die Trennung von Amt und Mandat ein für alle Mal beendet werden.

- 20 Es bietet sich an, diese Frage der Basis zur Entscheidung vorzulegen und dazu erstmalig in der Parteigeschichte von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN¹ das in unserer Satzung vorgesehene Instrument der Urabstimmung einzusetzen. Nach § 23 Abs. 1 unserer Satzung kann über alle Fragen der Politik, insbesondere auch über die Satzung, urabgestimmt werden. Wir sind der Meinung, daß eine weitest mögliche Integration des Instruments „Urabstimmung“ in den Willensbildungsprozeß einer Partei, die den Selbstanspruch hat basisdemokratisch zu sein, unserer Partei nur gut zu Gesicht stände.

Wir sind allerdings auch der Meinung, daß die Verquickung des Themenkomplexes „Urabstimmung“ mit den im Dezember anstehenden Vorstandswahlen – und den persönlichen Interessen von Claudia Roth und Fritz Kuhn in dieser Sache – wenig hilfreich ist und als sehr

- 30 kritisch bewertet werden muß.

Wir denken, daß auch bei einer Urabstimmung über Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 nötig ist, um die Urabstimmung positiv zu entscheiden. In allen grünen Gliederungen haben vor der Bundesversammlung von Bremen intensive Diskussionen um die Trennung von Amt und Mandat stattgefunden, d.h. es waren nicht bloß etwas mehr als 1/3 der Delegierten, welche sich in Bremen einer Aufweichung der Trennung verweigert haben – diese Delegierten haben den Willen von über einem Drittel der Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vertreten.

¹ BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN als Gesamtpartei auf Bundesebene. Das heißt: Eventuell auf Landesebene durchgeführte Urabstimmungen und die Urabstimmung über das Zusammengehen von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN zählen nicht. Daraus lassen sich keine Regelungen zur Durchführung einer Urabstimmung über die Trennung von Amt und Mandat ableiten.

Wir betrachten die Interpretation der satzungsrechtlichen Lage durch den Bundesvorstand und seine Behauptung, es bestände kein Bedarf

- 40 a) zu diskutieren, welche Mehrheit bei einer satzungsändernden Urabstimmung für einen positiven Entscheid erforderlich ist,
b) entsprechende Formulierungen in die Urabstimmungsordnung aufzunehmen

als undemokratischen Trick, um im Nachhinein unbequeme Mehrheiten zu korrigieren / auszuschalten. Schlimmstenfalls könnte eine unsaubere Urabstimmung für BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Debakel enden, daß die Urabstimmung nicht vor dem Bundesschiedsgericht, sondern vor einem ordentlichen deutschen Gericht angefochten wird. Um dieses Debakel zu vermeiden, bitten wir alle Delegierten, für unseren Antrag zu stimmen.

Unser Antrag präjudiziert weder,

- a) ob eine Urabstimmung stattfinden wird oder nicht,
50 b) welche Mehrheit für den positiven Entscheid über eine satzungsändernde Urabstimmung erforderlich ist,
c) eine Entscheidung für oder gegen Claudia Roth und Fritz Kuhn als SprecherInnen der Partei.

Nachfolgend werden wir darlegen, warum wir die Interpretation der satzungsrechtlichen Lage durch den Bundesvorstand für falsch halten und warum wir in dieser Sache weiteren Regelungsbedarf sehen.

Begründung: Der Bundesvorstand ist der Auffassung, daß für den positiven Entscheid einer satzungsändernden Urabstimmung lediglich die einfache Mehrheit erforderlich ist. Er begründet dies im wesentlichen mit einem Beschluß der BDK von Berlin-Hohenschönhausen (15.-17. Mai 1992): Im damaligen § 15 der Satzung (heute § 22) wurde die Formulierung „der satzungsändernden Bundesversammlung“ eingefügt. Hier eine Gegenüberstellung des ursprünglichen und des geänderten Paragraphen:

60

§ 15 Satzung (alt)

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 15 Satzung (neu)

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten der satzungsändernden Bundesversammlung erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

Der Bundesvorstand argumentiert weiter, daß diese Änderung § 11 der Urabstimmungsordnung außer Kraft setzt, der Paragraph lautet: „**Über Urabstimmungsinitiativen, die satzungsändernden Charakter haben, kann erst nach Verabschiedung von Satzungsbestimmungen, die die Änderung der Satzung im Urabstimmungsverfahren regeln, urabgestimmt werden.**“ Nach Meinung des Bundesvorstands greift damit automatisch die Regelung aus § 9 Abs. 2 der Urabstimmungsordnung: „**Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.**“

70

Wir halten diese Argumentation für juristisch unhaltbar. Aus den vom Bundesvorstand vorgelegten Unterlagen ist lediglich ersichtlich, daß die BDK von Berlin-Hohenschönhausen eine (ziemlich unnötige) Präzisierung der Formulierung von § 15 der Satzung vorgenommen hat: Denn auch ohne die Änderung ist aus der Formulierung „**Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.**“ ersichtlich, daß der Paragraph sich nur auf das Verfahren von Satzungsänderungen durch die Bundesversammlung beziehen kann. Das war vor der Änderung so, und es gilt auch weiterhin nach der Änderung.

80 Der Bundesvorstand hat es bewußt vermieden, uns über die genaue Beschlußvorlage zur Änderung des damaligen § 15 der Satzung durch die BDK von Berlin-Hohenschönhausen aufzuklären. Er sagt auch nichts zu den Gründen, aus denen die Änderung verlangt wurde. Wir glauben, daß die Änderung in Verbindung mit § 11 der Urabstimmungsordnung lediglich unterstreichen sollte, daß das Verfahren bei satzungsändernden Urabstimmungen ungeregelt ist – nichts anderes sagt ja Paragraph 11 der Urabstimmungsordnung.

Wir widersprechen der Interpretation des Bundesvorstandes, eine bloße wörtliche Präzisierung eines Paragraphen setzt automatisch einen anderen Paragraphen außer Kraft. Paragraph 11 findet sich nach wie vor unverändert in der Urabstimmungsordnung abgedruckt – und zwar NICHT als weggefallen oder gestrichen gekennzeichnet – er ist also nach wie vor gültig. Um einen Paragraphen zu ändern oder zu streichen, braucht es einen Beschluß, der sich unmißverständlich mit dem zu ändernden oder zu streichenden Paragraphen befaßt – einen solchen Beschluß kann der Bundesvorstand aber nicht vorweisen.

90 Besonders schleierhaft ist uns die Sache auch, weil der Bundesvorstand in seiner Ausarbeitung der Chronologie von Satzungsänderungen vom 23. Oktober 2002 durch Dr. Dorothea Staiger ja selbst den Weg gewiesen hat, wie eine unmißverständliche Regelung auszusehen hätte, damit auch satzungsändernde Urabstimmungen möglich sind. Der BDK in Köln vom 8.-9.6.1991 lagen dazu zwei Alternativen vor:

Alternative 1: Paragraph 15 (heute § 22) wird aufgeteilt in zwei Absätze.

§ 15 Satzung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten der satzungsändernden Bundesversammlung erforderlich.

(2) Für Satzungsänderungen durch Urabstimmungsverfahren ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alternative 2: Paragraph 15 (heute § 22) wird nicht aufgeteilt, aber es wird ein Satz angehängt.

§ 15 Satzung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt auch für Urabstimmungen.

100 Weil nicht klar war, ob satzungsändernde Urabstimmungen generell überhaupt zulässig sind, wurde die Angelegenheit auf die nächste Bundesversammlung vertagt; es wurde allerdings niemals eine eindeutige Entscheidung nach dem Muster von Alternative 1 oder Alternative 2 getroffen. Wichtig bleibt festzuhalten, daß es auf der BDK von Köln offenbar keinen Antrag gab, der für eine satzungsändernde Urabstimmung nur eine einfache Mehrheit gefordert hätte.

Der am 28. März 1992 in Kassel tagende Länderrat verabschiedete die Urabstimmungsordnung in ihrer heutigen Fassung und stellte durch § 11 klar, daß satzungsändernde Urabstimmungen zwar grundsätzlich möglich und wünschenswert sind – de facto aber nicht durchgeführt werden können, weil keine Einigkeit über die nötige Mehrheit für einen positiven Entscheid herrschte. Dies ist unverändert auch heute noch die geltende satzungsrechtliche Lage.

Einstimmig beschlossen auf der Kreisvorstandssitzung vom 13.11.2002 in Bergisch Gladbach

AntragstellerInnen: Harald Wolfert (Kreissprecher KV Rhein.-Berg.), Eva Maria Riedel (Kreissprecher KV Rhein.-Berg.), Dr. Ulrich Steffen (KV Rhein.-Berg.), Eymelt Sehmer (KV Rhein.-Berg.), Jens Killus (KV Rhein.-Berg.), Beate Dörper (KV Rhein.-Berg.), Richard Kranz (KV Rhein.-Berg.), Marianne Gehrke (KV Oder-Spree, Brandenburg), Stefan Haubold (KV Nürnberger Land), Susanne Schakib (KV Wuppertal), Christina Bremme (KV Schwachhausen, Bremen), Rudolf Ladwig (KV Hagen), Hans Peter Schumacher (Kassierer KV Erftkreis), Horst Schiermeyer (Sprecher KV Löbau-Zittau), Herbert Paul, (KV Rhein.-Sieg), Hubert Knops (KV Rhein.-Berg.), Thomas von Gizycki (für den gesamten KV Oberhavel), Thomas Sehmer (KV Rhein.-Berg.), Dagmar Keller-Bartel (KV Rhein.-Berg.), Ursula Maassen (KV Rhein.-Berg.), Eric Jens Renneberg (KV Rhein.-Berg.), Margit Matthias (KV Rhein.-Berg.), Edith Mennen (KV Rhein.-Berg.), Michael Greiner (KV Rhein.-Berg.)